

RS UVS Oberösterreich 1993/01/27 VwSen-100933/2/Bi/Fb

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1993

Rechtssatz

Einstellung des Strafverfahrens, wenn belangte Behörde den Spruch ihres Straferkenntnisses nicht in einer den Anforderungen des § 44a Z. 1 VStG entsprechenden Weise konkretisiert. Wenn die belangte Behörde als Tatzeitpunkt "mittags" nennt, so kann es nicht Aufgabe des UVS sein, aus einer Zeitspanne zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr einen geeigneten Tatzeitpunkt festzulegen.

Schlagworte

Beschädigung einer Hecke; Nichtmeldung; Verkehrsunfall.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at